

2136. Quartierplan (Teilrevision). Am 21. März 1975 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 3869 vom 11. Dezember 1974 betreffend Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 678/1910 genehmigten Quartierplans Nr. 197 a im Quartier Hottingen. Dieser Beschluss wurde am 31. Dezember 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 12. Februar 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

In Zusammenhang mit einem Bauvorhaben auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 4301 und 4302 musste für die Verlängerung der bestehenden privaten Stichstrasse, die von der Hofstrasse Nr. 68 abzweigt, eine Aenderung im bestehenden Quartierplan Nr. 197 a vorgenommen werden. Nach dem vorliegenden Quartierplan wird die bestehende Strasse mit demsel-

ben Ausbauprofil um 48 m verlängert. Der bisherige Kehrlplatz wird aufgehoben, und am künftigen Strassenende wird ein neuer normalienmässiger Kehrlplatz erstellt. Die Baulinien sowie die Niveaulinie werden entsprechend ergänzt.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage steht nichts entgegen.

Der Stadtrat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss Nr. 3869 des Stadtrates von Zürich vom 11. Dezember 1974 betreffend Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 678/1910 genehmigten Quartierplans Nr. 197 a im Quartier Hottingen, umfassend die Verlängerung der von der Hofstrasse Nr. 68 abzweigenden Stichstrasse um 48 m sowie die entsprechende Ergänzung der Bau- und Niveaulinien, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.